



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

28.06.2013

Nr. 26

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40 10 0, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Nortorfer Land, Nierenstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Stellenausschreibung

Die Amtsverwaltung Nortorfer Land, sucht zum 1. August 2014

**eine Auszubildende / einen Auszubildenden
für den Beruf des/der Verwaltungsfachangestellten
-Fachrichtung Kommunalverwaltung-**

Nähere Informationen erhalten Sie auf der Homepage www.amt-nortorfer-land.de oder telefonisch unter 04392/401-210.

Der Amtsdirektor

Amt Nortorfer Land - Kleiderkammer geschlossen

Die Kleiderkammer des Amtes Nortorfer Land bleibt vom 8. Juli bis 2. August 2013 geschlossen.

Der Amtsdirektor



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2013

28.06.2013

Nr. 26

Amt Nortorfer Land - Information zum Thema „SEPA“

In den Medien taucht immer öfter der Begriff SEPA auf. Im Folgenden möchten wir vermitteln was sich dahinter verbirgt.

SEPA (Single Euro Payments Area) ist ein einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum, in dem alle Zahlungen wie inländische Zahlungen behandelt werden. Mit SEPA wird nicht mehr - wie derzeit - zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungen unterschieden. Nutzer von Zahlungsverkehrsdienstleistungen können mit SEPA bargeldlose Euro-Zahlungen von einem einzigen Konto vornehmen und hierbei einheitliche Zahlungsinstrumente (SEPA-Überweisung, SEPA-Lastschrift und SEPA-Kartenzahlungen) ebenso einfach, effizient und sicher einsetzen wie die heutigen Zahlungsverkehrsinstrumente auf nationaler Ebene.

Ziele von SEPA

Mit der Einführung des Euro als gemeinsame Währung im Jahr 1999 und der Euro-Banknoten und -Münzen im Jahr 2002 wurden bereits wichtige Grundlagen für einen einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum gelegt. Die Einwohner des Euroraums können seitdem Barzahlungen im gesamten Euro-Währungsgebiet ebenso einfach durchführen wie zuvor mit der nationalen Währung im eigenen Land.

Die Einführung des Euro führte jedoch noch nicht zur Verwirklichung eines Binnenmarktes im unbaren Zahlungsverkehr. Die Zahlungsverkehrsmärkte in Europa sind immer noch stark fragmentiert. So verfügt jedes Land über eigene technische Standards, z.B. in Bezug auf die Kontonummern- Systematik oder das Datenformat für den Zahlungsaustausch. Des Weiteren sind die einzelnen Zahlungsverfahren in jedem Land unterschiedlich ausgestaltet. So bestehen z.B. deutliche Unterschiede zwischen einem deutschen und einem französischen Lastschriftverfahren. Folglich wird der unbare Zahlungsverkehr heute noch nahezu allein über nationale Dienstleister und Clearinghäuser abgewickelt.

Mit SEPA werden diese traditionellen Strukturen aufgebrochen. Künftig wird es in Europa einheitliche Verfahren und Standards geben, so dass jeder Kunde Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen in einheitlicher Weise überall in Europa einsetzen kann. Durch die Harmonisierung können die Bankkunden ihren gesamten Euro- Zahlungsverkehr über eine beliebige Bank im Euroraum abwickeln. Die Abschottung der bisherigen nationalen Märkte wird zu Gunsten eines europaweiten Zahlungsverkehrsmarktes aufgehoben und europaweiter Wettbewerb geschaffen. SEPA betrifft also nicht nur den grenzüberschreitenden Euro-Zahlungsverkehr, sondern soll zu einer vollständigen Integration der nationalen Zahlungsverkehrsmärkte führen. Damit wird der Umbau der europäischen Zahlungsverkehrslandschaft auch nationale Strukturen berühren.

Auswirkungen von SEPA im privaten Bereich

Auch im privaten Bereich wird die SEPA-Umstellung ihre Spuren hinterlassen, allerdings gilt im privaten Bereich eine verlängerte Frist, bevor SEPA genutzt werden muss nämlich bis 2016.

Einige grundsätzliche Fragen zur SEPA Umstellung haben wir nachfolgend zusammengestellt:

Welche Vorteile bringt SEPA für Verbraucher?

Die SEPA-Verfahren können sowohl für Inlandszahlungen als auch für grenzüberschreitende Zahlungen genutzt werden. Sie können mit der SEPA-Überweisung beispielsweise das Ferienhaus an der deutschen Ostseeküste oder das an der portugiesischen Algarve bezahlen. Sie können aber auch ganz bequem europaweit Ihre fälligen Rechnungsbeträge vom Konto abbuchen lassen.

Die SEPA-Lastschrift bietet einen weiteren Vorteil: Durch die Einführung eines exakten Fälligkeitstermins wissen Sie zukünftig genau, wann die Belastung Ihres Kontos erfolgt und können so Ihre Liquiditätsplanung optimieren. Beachten Sie bitte: Sie müssen vorab den Zahlungsempfänger durch ein sogenanntes SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug des Geldes ermächtigen.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2013

28.06.2013

Nr. 26

Kann ich auch zukünftig meine Überweisung mit Kontonummer und Bankleitzahl tätigen?

Die deutschen Banken werden von der sogenannten „Konvertierungslösung“ Gebrauch machen, um ihren Kunden die Umstellung auf die SEPA-Zahlverfahren so bequem wie möglich zu gestalten. Das bedeutet, Privatkunden können weiterhin bis 2016 die deutsche Kontonummer und Bankleitzahl für die Beauftragung von Zahlungen angeben und die Banken werden diese in die neuen Kundenkennungen IBAN und BIC umrechnen. Auch im Online-Banking wird eine entsprechende Unterstützung zur Verfügung gestellt werden.

Betreffen die Änderungen durch SEPA auch das Online-Banking?

Beim Online-Banking wird Ihnen die SEPA-Überweisung ebenfalls angeboten. Alle bisherigen Funktionen und Layouts bleiben erhalten.

Gibt es neue Zahlungsverkehrsvordrucke für die SEPA-Überweisung?

Ja, für die SEPA-Überweisung gibt es neue Vordrucke. Die Überweisungsvordrucke für den nationalen Zahlungsverkehr können weiterhin genutzt werden.

Gelten meine erteilten Einzugsermächtigungen auch für die SEPA-Lastschrift?

Für bereits bestehende Lastschriftinzüge aufgrund einer schriftlich erteilten Einzugsermächtigung mit Originalunterschrift müssen Sie keine neuen SEPA-Lastschriftmandate erteilen. Hier bleiben die bestehenden Einzugsermächtigungen weiter gültig. Noch nicht abschließend geklärt ist, ob dies auch für Einzugsermächtigungen gilt, die per Fax übermittelt wurden.

Was ist das SEPA-Lastschriftmandat?

Durch das SEPA-Lastschriftmandat wird der Zahlungsempfänger ermächtigt, fällige Rechnungsbeträge vom Zahlungspflichtigen einzuziehen. Gleichzeitig wird auch das Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen mit der Einlösung der Lastschrift beauftragt. Das Mandat kann selbstverständlich jederzeit durch den Zahlungspflichtigen gegenüber dem Zahlungsempfänger widerrufen werden. Ein SEPA-Lastschriftmandat kann entweder für eine einmalige oder für sich wiederholende Zahlungen erteilt werden.

Wie lange gilt das SEPA-Lastschriftmandat?

Sofern das SEPA-Lastschriftmandat nicht für eine einmalige Zahlung erteilt wurde, gilt es unbefristet bis zum Widerruf durch den Zahlungspflichtigen bzw. maximal für 36 Monate nach der letzten Lastschrift.

Was ändert sich durch SEPA bei den Kartenzahlungen?

Durch die Einführung von SEPA werden auch Kartenzahlungen vereinheitlicht. Betroffen davon sind die Debitkarten, besser bekannt als "EC-Karten", sowie die Kreditkarten. Ziel der SEPA ist es, die technische Funktionsweise von Karten und Akzeptanzterminals so zu verbessern, dass EU-weit keine technologische Hürde der Akzeptanz von Karten entgegensteht. Darüber hinaus bieten europaweit einheitliche Sicherheitsstandards einen weiter verbesserten Schutz vor Missbrauch für Karteninhaber und Händler bei Kartenzahlungen in Europa.

Weiteren Informationen

Gemeinsames Informationsportal der Deutschen Bundesbank und des Bundesfinanzministeriums und der Mitglieder des Deutschen SEPA-Rates: www.sepadeutschland.de.

Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

28.06.2013

Nr. 26

Gemeinde Bokel - 6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Einrichtung und Benutzung eines Kindergartens für die Gemeinde Bokel (Kindergartensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), und der §§1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.04.2013 folgende 6. Nachtragssatzung zur Kindergartensatzung vom 13. Juli 1993 erlassen:

Art. I

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

In dem Kindergarten werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Erreichung der Schulfähigkeit aufgenommen. Vorrang haben die Kinder aus der Gemeinde sowie aus Nachbargemeinden, mit denen eine Mitbenutzung der Einrichtung vereinbart wurde. Im Rahmen der verfügbaren Plätze, die nicht für die Betreuung der Kinder nach Satz 1 und Satz 2 benötigt werden, können in der Einrichtung auch Kinder vor dem vollendeten ersten Lebensjahr aufgenommen werden. Bei der Vergabe dieser Plätze für unter 1-jährige Kinder finden vorrangig die im Bedarfsplan des Kreises Rendsburg-Eckernförde aufgestellten Kriterien (z. B. Berufstätigkeit der Eltern) und die Regelungen des Art. I Kinderförderungsgesetz in Verbindung mit §§ 24, 24 a SGB VIII Berücksichtigung.,,

Die Absätze 2 bis 4 bleiben unverändert.

Art. II

§ 4 Abs. 2 (Schließzeit) erhält folgende Fassung:

(2) Die Kindertageseinrichtung bleibt am Tag nach Christi Himmelfahrt, während der Sommerferien der Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein in den ersten vier Ferienwochen, sowie während der Oster-, Herbst- und Weihnachtsferien für jeweils 2 Wochen geschlossen (10-Wochen-Ferienregelung).

§ 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:

(3) Abweichend von Absatz 2 bleibt die Kindertageseinrichtung am Tag nach Christi Himmelfahrt, während der Sommerferien der Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein in den ersten drei Ferienwochen, sowie während der Oster- und Herbstferien in der ersten Woche und in den Weihnachtsferien vom 23.12. bis 02.01. des Folgejahres geschlossen. (6-Wochen-Ferienregelung).

Art. III

Diese Satzung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Kindergartensatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Bokel, den 29.04.2013

**Gemeinde Bokel
Der Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

28.06.2013

Nr. 26

Gemeinde Bokel - 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Bokel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.04.2013 folgende 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14. Juli 1993 erlassen:

Art. I

1. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2
Höhe der Gebühren**

Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt

| | |
|--|--------------------|
| bei einer Inanspruchnahme der Einrichtung | |
| für 5 Stunden an 5 Wochentagen (10 Wochen Ferien) | 110,00 Euro |
| für 6,5 Stunden an 5 Wochentagen(10 Wochen Ferien) | 145,00 Euro |
| für 5 Stunden an 5 Wochentagen (6 Wochen Ferien) | 120,00 Euro |
| für 6,5 Stunden an 5 Wochentagen (6 Wochen Ferien) | 155,00 Euro |

Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei der Inanspruchnahme des Kindergartens vor Vollendung des dritten Lebensjahres aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes an

| | |
|---|---------------------|
| fünf Wochentagen für jeweils 5 Stunden (10 Wochen Ferien) | 145,00 Euro |
| fünf Wochentagen für jeweils 6,5 Stunden (10 Wochen Ferien) | 188,00 Euro. |
| fünf Wochentagen für jeweils 5 Stunden (6 Wochen Ferien) | 155,00 Euro |
| fünf Wochentagen für jeweils 6,5 Stunden (6 Wochen Ferien) | 198,00 Euro. |

Bei einem betreuten Kind unter 3 Jahren ändert sich die Gebühr von Beginn des nachfolgenden Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird. Die Einstufung in die Sozialstaffel bleibt hiervon unberührt.“

**Art II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Gebührensatzung für den Kindergarten in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Bokel, den 29.04.2013

**Gemeinde Bokel
Der Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

28.06.2013

Nr. 26

Gemeinde Brammer - Vermietung einer gemeindeeigenen Wohnung

Im Waldweg 1 in 24793 Brammer ist ab dem 01.10.2013 eine Wohnung frei.

Die Wohnung befindet sich im Erd- u. Obergeschoss. Die Größe beträgt 83,80 m² bestehend aus 2 Zimmern, 1 Kammer, Küche, Diele, Bad und Bodenzimmer sowie 1 Kellerraum und 1 Garage.

Die Miete beträgt 380,00 € zuzgl. 60,00 € Betriebs- und 120,00 € Heizkostenvorauszahlung. Nicht enthalten sind Stromkosten.

Die Mietkaution beträgt 760,00 €.

Interessenten werden gebeten, sich beim Amt Nortorfer Land, Zimmer 205, bei Frau Hammer, Tel. 04392/401-205 zu melden.

Gemeinde Dätgen - Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs 1 BauGB zur 7. Änderung des F-Planes der Gemeinde Dätgen für das Gebiet „Erweiterung des Gewerbegebietes Wegkamp“

Die Gemeindevertretung Dätgen hat in ihrer Sitzung vom 14. Dezember 2012 die Aufstellung der 7. Änderung des F-Planes für die „Erweiterung des Gewerbegebietes Wegkamp“ beschlossen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die Planungsabsicht der Gemeinde unterrichtet.

Jeder Interessierte kann die Planzeichnung und die Begründung dazu, noch ohne Umweltbericht, in der Zeit vom **08. Juli 2013 bis zum 26. Juli 2013** während der üblichen Öffnungszeiten beim Amt Nortorfer Land, Zimmer 117, einsehen. Dort kann auch mit dem zuständigen Sachbearbeiter die Planungsabsicht erörtert werden.

Die Planungsunterlagen werden zusätzlich im Internet auf der Homepage des Amtes Nortorfer Land unter „**Aktuelle Nachrichten – Planfeststellungsverfahren – 7. Änderung F-Plan Gemeinde Dätgen**“ zur Einsichtnahme bereit gestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kindern und Jugendlichen gleichermaßen die Möglichkeit gegeben ist, sich über die Planungsabsichten unterrichten zu lassen.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**

Gemeinde Emkendorf - Vertretung des Bürgermeisters

In der Zeit vom 03.07. - 08.07.13 wird Bürgermeister Jochen Runge vertreten durch seinen 2. Stellvertreter Reiner Follster und vom 09.07.13 - 12.07.13 durch seinen 1. Stellvertreter Alfred Naudszus.

Der Bürgermeister



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

28.06.2013

Nr. 26

Gemeinde Krogaspe - Kindergarten – Tagespflegeperson

Die Gemeindevertretung Krogaspe beschloss in der letzten Sitzung die Räumlichkeiten des gemeindlichen Kindergartens kostenlos einer privat tätigen **Tagespflegeperson** zur Verfügung zu stellen, die eine Betreuung für bis zu 5 Kinder außerhalb der Betreuungszeiten im Kindergarten am Nachmittag ab 13.30 Uhr anbietet.

Interessierte sollten gern schon über eine entsprechende Qualifizierung als Tagespflegeperson verfügen.

Interessierte Damen und Herren können sich gern an die Amtsverwaltung Nortorfer Land, Frau Albrecht oder Frau Stühmer wenden (04392-401217 oder 401218).

**Nils Höfer
Bürgermeister**

Nachrichtliche Bekanntmachung - Grundbuch von Nortorf Blatt 1075, Eintragung von Flurstücken

Der Wasser- und Bodenverband Obere Bokeler Au in Ellerdorf und Herr Frank Rohwer, Jahnstr. 100, 24589 Nortorf, haben beantragt, dass nachfolgende Flurstücke im Grundbuch eingebucht werden und Herr Frank Rohwer als Eigentümer eingetragen wird:

1. Flurstück 112 Flur 9 Gemarkung Borgdorf-Seedorf (Graben Bührbrook)
2. Flurstück 114 Flur 9 Gemarkung Borgdorf-Seedorf (Graben Bührbrook)
3. Flurstück 118 Flur 9 Gemarkung Borgdorf-Seedorf (Bach Mühlengraben).

Zur Glaubhaftmachung wurde erklärt, dass die Flurstücke laut Liegenschaftskataster im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes liegen bzw. in oder unmittelbar an die Eigentumsflächen von Herrn Frank Rohwer grenzen.

Dem Antrag soll entsprochen werden.

Einspruch kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Ablauf des Tages, an dem diese Bekanntmachung im Internet verfügbar ist, beim Amtsgericht Rendsburg – Grundbuchamt -, Königstraße 17, 24768 Rendsburg, zum Aktenzeichen Nortorf Blatt 1075 eingelegt werden.

Amtsgericht Rendsburg, 13.06.2013

Gehrmann, Rechtspfleger

Sozialzentrum Nortorf - Psychosozialer Krisendienst – Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.

Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum

Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Große Mühlenstraße 52, 24589 Nortorf